



**RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 10. Mai 2005 (18.05)  
(OR. en/sk)**

**8718/05**

**COPEN 86  
EJN 29  
EUROJUST 29**

**ÜBERMITTLUNGSVERMERK**

---

**Absender:** der Ständige Vertreter der Slowakischen Republik bei der Europäischen Union,  
Herr Maroš ŠEFČOVIČ

**Eingangsdatum:** 10. Mai 2005

**Empfänger:** der Generaldirektor der DG H, Herr Ivan BIZJAK, Generalsekretariat des Rates

**Betr.:** Rahmenbeschluss des Rates über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabe-  
verfahren zwischen den Mitgliedstaaten  
– Notifikationen der Slowakischen Republik

---

Sehr geehrter Herr Bizjak,

im Zusammenhang mit der Umsetzung des Rahmenbeschlusses über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten in slowakisches Recht und zur wirksamen Sicherstellung seiner Anwendung darf ich Ihnen in der Anlage die Erklärungen der Slowakischen Republik zu den Artikeln 6, 7 und 25 des Rahmenbeschlusses sowie eine praktische Information über die zuständige slowakische Legislativinstanz für die Justizbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union übermitteln.

(Schlussformel)

(gez.) Maroš ŠEFČOVIČ

## NOTIFIKATION

### ERKLÄRUNGEN DER SLOWAKISCHEN REPUBLIK ZU DEN ARTIKELN 6, 7 UND 25 DES RAHMENBESCHLUSSES DES RATES VOM 13. JUNI 2002 ÜBER DEN EUROPÄISCHEN HAFTBEFEHL UND DIE ÜBERGABEVERFAHREN ZWISCHEN DEN MITGLIEDSTAATEN

#### **Zu Artikel 6 Absatz 3:**

- a) Die für die Ausstellung des Europäischen Haftbefehls zuständigen Justizbehörden der Slowakischen Republik sind alle Kreis-, Bezirks- und Militärgerichte sowie das Sondergericht.
- b) Die für die Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls zuständigen Justizbehörden der Slowakischen Republik sind die Bezirksstaatsanwaltschaften und die Bezirksgerichte. Zuständig für die Einleitung der Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls ist immer die Bezirksstaatsanwaltschaft, in deren Amtsbezirk sich die gesuchte Person aufhält.

#### **Zu Artikel 7 Absatz 2:**

Die Slowakische Republik macht von der Möglichkeit nach Artikel 7 Absatz 2 des Rahmenbeschlusses des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten (im Weiteren "Rahmenbeschluss") keinen Gebrauch und hat keine zentrale Behörde für die Entgegennahme oder Übermittlung eines Europäischen Haftbefehls bestimmt (die Zustellung eines Europäischen Haftbefehls erfolgt auf direktem Wege).

#### **Zu Artikel 25 Absatz 2:**

Die zuständige Behörde für die Entgegennahme von Durchlieferungersuchen und der weiteren erforderlichen Unterlagen einschließlich des etwaigen sonstigen amtlichen Schriftverkehrs im Zusammenhang mit Durchlieferungersuchen ist das Justizministerium der Slowakischen Republik.

Kontaktadresse:

Ministerstvo spravodlivosti Slovenskej republiky  
Sekcia medzinárodného a európskeho práva  
Odbor justičnej spolupráce v trestných veciach  
Župné námestie 13  
813 11 Bratislava  
Slovenská republika

Ministerium der Justiz der Slowakischen Republik  
Referat Internationales und Europäisches Recht  
Abteilung Justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen  
Župne namestie 13  
813 11 Bratislava  
Slowakische Republik

Tel.: (++421) 2 593 53 240 oder 2 593 53 591, 592

Fax: (++) 2 593 53 604

E-Mail: [inter.coop@justice.sk](mailto:inter.coop@justice.sk)